

Umgang mit Interessenkonflikten i. H. der LeanVal Asset Management AG

Conflict of Interest Policy i.S. § 63 Abs. 2 WpHG

1) Im Hause der LeanVal Asset Management AG können derzeit folgende Interessenkonflikte auftreten:

Zwischen unseren Kunden und

- a) unserem Haus
- b) den in unserem Haus beschäftigten Mitarbeitern einschließlich der Geschäftsleitung
- c) externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit unserem Haus verbunden sind
- d) anderen Kunden

bei folgenden von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes

- a) Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremden Namen für fremde Rechnung)
- b) Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- c) Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- d) Anlageberatung

insbesondere

aus persönlichen Beziehungen von Geschäftsleitern oder Mitarbeitern unseres Hauses (sowie mit diesen verbundene Personen)

- i. mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. über die Mitwirkung in Vorständen, Beiräten oder Aufsichtsräten
- ii. mit Mitarbeitern von Emittenten von Finanzinstrumenten (z.B. als Kunden unseres Hauses)

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus

- a) an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt
- b) mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist

2) Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a) unserem Haus oder einzelnen relevanten Mitarbeitern unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäftes noch nicht öffentlich bekannt sind,
- b) unser Haus Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzdienstleistungen oder Handelspartner/Geschäftspartner erbringt/erhält. Über Art und Umfang solcher Zahlungen wird unser Institut die nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) relevanten Kundengruppen informieren.
- c) Vermittler /Vertriebspartner/vertragliche gebundene Vermittler in Abhängigkeit zu den vermittelten Produkten Teile der Vertriebsprovision / Provisionen, eine zeitlich gewichtete laufende Vertriebsprovision / Provisionen sowie gegebenenfalls weitere Sachzuwendungen (z.B. in Form von Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von der LVAM AG oder Give-aways) erhalten können. Die laufende Vertriebsprovision / Provision wird dabei als Teil der Verwaltungsvergütung von der Kapitalanlage/Investmentgesellschaft/dem Emittenten an die

LVAM AG gezahlt, welche diese teilweise oder ganz an ihren Vermittler/Vertriebspartner/vertragliche gebundene Vermittler bzw. die Vertriebsorganisation weiterleitet.

Der Vermittlung von Produkten durch Vermittler/Vertriebspartner/ vertragliche gebundene Vermittler können folgende sachfremde Auswahlkriterien zugrunde liegen: Die Konzernzugehörigkeit der Kapitalanlage/ Investmentgesellschaft/des Emittenten, die Höhe der Provisionszahlungen (welche abhängig vom Bestand, von der jeweiligen Kapitalanlage/ Investmentgesellschaft/Emittent und/oder von der Gattungsart sein kann) sowie der Erhalt von Sachzuwendungen (z.B. in Form von Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von Produktgebern und/oder Vermittlern/ Vertriebspartnern oder Give-aways).

d) Zuwendungen von Dritten angenommen werden; oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige Anreizstrukturen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens.

3) Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte hat unser Institut eine umfängliche Compliance-Organisation geschaffen, die die Einhaltung der unten beschriebenen Regularien überwacht.

Die Compliance-Stelle prüft und entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben. Sie ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und handelt im Übrigen unabhängig und frei von Weisungen und Interessen Dritter. Ihr obliegt, die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen und Verfahren zur Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten zu überwachen, regelmäßig zu bewerten und weiterzuentwickeln.

Unsere Compliance-Organisation umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen:

a) Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Dies sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen des Instituts.

b) Unsere Mitarbeiter sind zur Offenlegung aller ihrer Wertpapiergeschäfte auf Anfrage verpflichtet.

c) Führung von Beobachtungs- und Sperrlisten in welche die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden.

Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben grundsätzlich erlaubt, sofern keine Interessenkonflikte beim jeweiligen Mitarbeiter vorliegen; dies wird täglich zentral beobachtet und geprüft. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.

d) Alle Handelsgeschäfte unseres Hauses unterliegen einer laufenden Kontrolle durch unsere Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden.

Alle Transaktionen unterliegen einer Marktgerechtigkeitsprüfung durch eine öffentlich-rechtliche Handelsüberwachungsstelle. Außerbörsliche Geschäfte werden im Bereich der Anlage von Tages- und Termingeldern durchgeführt. Die Marktgerechtigkeit wird auf Basis von parallel bei verschiedenen Banken einzuholenden Angeboten geprüft. Auffälligkeiten werden von der Compliance untersucht. Insbesondere wird geprüft, ob Kundeninformationen durch Front-/Parallelrunning oder Scalping ausgenutzt wurden. Zuwiderhandlungen werden in unserem Institut nicht geduldet und führen ggf. zu personalrechtlichen Konsequenzen.

e) Dienstleistungen oder Tätigkeiten, bei denen ein nachteiliger Interessenkonflikt auftritt oder ausgelöst werden könnte, werden aufgezeichnet und regelmäßig aktualisiert. Die Geschäftsleitung erhält regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte über die in diesen Aufzeichnungen erläuterten Situationen.

f) Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, Zuwendungen sowie die Annahme von Geschenken unserer Compliance-Stelle anzuzeigen. Sämtliche Zuwendungen, die die LeanVal Asset Management AG im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen von Dritten annimmt, werden dann in einem

unternehmensinternen Zuwendungsverzeichnis erfasst. Ein Zuwendungsverzeichnis wird gemäß AT 8.2.1 MaComp geführt.

- g) Laufende Schulung unserer Mitarbeiter.
- 4) Um das Risiko zu minimieren, dass sachfremde Interessen die Finanzportfolioverwaltung des Instituts beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter hohen ethischen Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung der Marktstandards und insbesondere immer die Wahrung des Kundeninteresses.
- 5) Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation auszuschließen, werden wir unsere Kunden auf den Interessenkonflikt hinweisen. Bei Auftragsausführung unserer Kundenorders handeln wir entsprechend unserer Best-Execution-Policy bzw. der konkreten Weisung des Kunden.